

Executive School of Management,
Technology and Law



Universität St.Gallen

Zertifikatsarbeit im Rahmen des «CAS Weiterbildung für Politik»

11. Durchführung – 2019/2020

«Spannung und Spontaneität»

Das parlamentarische Instrument der Fragestunde
in der Schweiz (mit Schwerpunkt auf den Kantons-
parlamenten)

Betreuung: Prof. Dr. Franz Jaeger

vorgelegt am 20. Oktober 2020

von Alex Klee-Bölckow, Sierenzerstrasse 72, 4055 Basel

079 441 05 50, alexklee@gmx.ch

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	2
Zusammenfassung.....	3
1. Einleitung	4
1.1. Problemstellung	4
1.2. Zielsetzung.....	4
1.3. Vorgehensweise.....	4
2. Das Instrument der Fragestunde.....	6
2.1. Dank «Bü-bü-bündnerfleisch» in aller Munde	6
2.2. Definition der «Fragestunde»	6
3. Überblick: Die Fragestunde – national, international, kommunal	8
3.1. Die Fragestunde in den eidgenössischen Räten.....	8
3.1.1. Der Nationalrat kennt die Fragestunde, der Ständerat nicht.....	8
3.1.2. Die Fragestunde auf dem Prüfstand.....	8
3.1.3. Zunehmende Popularität zwecks Profilierung.....	10
3.2. Exkurs: Die Fragestunde im Ausland	11
3.2.1. Parlamente der deutschsprachigen Nachbarländer.....	11
3.2.2. Parlamente britischer Prägung (Westminster-System).....	12
3.3. Die Fragestunde in kommunalen Parlamenten (Auswahl)	12
4. Die Fragestunde in den Kantonsparlamenten	17
4.1.1. Kantonsparlamente mit Fragestunde.....	17
4.1.2. Kantone ohne Fragestunde	26
5. Schlussfolgerungen: «Show» versus «Spannung und Spontaneität»	32
Literaturverzeichnis	35
Eigenständigkeitserklärung	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesamtzahl parlamentarischer Vorstösse pro Jahr.....	11
Abbildung 2: Schematische Darstellung des Prozesses für die Fragestunde.....	25

Zusammenfassung

Parlamente haben neben ihrem gestalterischen Auftrag (Gesetzgebung, Festlegung des Budgets, Erteilung von Aufträgen an die Exekutive etc.) auch eine kontrollierende bzw. beaufsichtigende Funktion. Dazu gehört neben der Beurteilung von Rechnungsabschlüssen und Rechenschaftsberichten auch die Aufgabe, der Exekutive und ihrer Verwaltung Fragen zu stellen und Antworten darauf einzufordern.

Eines der dafür genutzten Mittel ist das parlamentarische Instrument der Fragestunde. In der schweizerischen Parlamentslandschaft halten sich kantonale Legislativen mit und ohne Fragestunde beinahe die Waage. Wo es sie gibt, wird die Fragestunde von Parlamentsmitgliedern geschätzt als verhältnismässig niederschwelliges Mittel, kurze und prägnante Fragen zu stellen und von der Exekutive rasch Antworten zu erhalten. Auch wenn bisweilen die Antworten (und manchmal auch die Fragen) als etwas wenig substantiell kritisiert werden, ist die Fragestunde doch ein gern genutztes Mittel, aktuelle Themen zur Sprache und an die Öffentlichkeit zu bringen.

Die Ausgestaltung kann jedoch von Kanton zu Kanton sehr stark variieren: Im einen Parlament müssen die Fragen lange vor einer Sitzung eingereicht werden, im anderen werden sie unangekündigt, ad hoc, gestellt. Während gewisse Exekutiven die Fragen auf sehr technischer Ebene beantworten und auf keine Zusatzfragen reagieren müssen, liefert man sich in anderen Parlamenten einen Schlagabtausch mit Zusatzfragen und spontanen, gelegentlich schlagfertigen Antworten.

Die Fragestunde hat Befürworter/innen und Gegner/innen: Während letztere sie eher als «Show» denn als ernsthafte politische Auseinandersetzung empfinden, loben erstere das Instrument als eine der wenigen Möglichkeiten im Schweizer Parlamentsalltag, Spannung zu erzeugen und Spontaneität walten zu lassen.

1. Einleitung

1.1. Problemstellung

Diverse Kantonsparlamente in der Schweiz kennen das Instrument der Fragestunde als niederschwellige Gelegenheit für die Ratsmitglieder, der Exekutive knappe Fragen zu möglichst aktuellen Themen zu stellen. Eine Mehrheit der Parlamente kennt dieses Instrument jedoch nicht.

Es ist umstritten, ob die Fragestunde ein taugliches Instrument der parlamentarischen Arbeit ist. Befürworter führen an, es ermögliche den Parlamentarier(inne)n, aktuelle Themen in den Rat zu tragen und dazu rasche Antworten zu erhalten, was sie dann von der Einreichung zusätzlicher Vorstösse abhalte. Skeptische Stimmen sind der Meinung, in der Fragestunde würden Themen höchstens oberflächlich gestreift und eine vertiefte Debatte komme so nicht zustande; die Einreichung von Fragen diene v.a. der medialen Profilierung.

1.2. Zielsetzung

Diese Arbeit¹ soll einen Überblick ermöglichen, in welchen Parlamenten die Fragestunde genutzt und wie sie ausgestaltet ist, wie die Erfahrungen damit sind und worin die Vor- und Nachteile dieses Instruments liegen. Weiter soll ergründet werden, welche Möglichkeiten Kantonsparlamente ohne Fragestunde kennen, aktuelle Auskünfte von der Regierung zu erhalten.

1.3. Vorgehensweise

Als Grundlage für die im Folgenden zusammengetragenen Angaben dienen nebst den Quellen gemäss Literaturverzeichnis vor allem eine im Sommer 2020 für diese Arbeit durchgeführte Umfrage unter den Parlamentsdiensten der Schweizer Kantone sowie

¹ ihrer Form nach ein nicht-wissenschaftlicher Text im Sinne des Leitfadens zur Zertifikatsarbeit im «CAS Weiterbildung für Politik»

zwei vergleichbare frühere Umfragen aus den Jahren 2019, durchgeführt von der Konferenz der Ratssekretäre (KoRa), und 2008, durchgeführt von der Staatskanzlei des Kantons Zürich.

2. Das Instrument der Fragestunde

2.1. Dank «Bü-bü-bündnerfleisch» in aller Munde

Zu behaupten, dass Parlamentsdebatten in der Schweiz auf ein grosses öffentliches Interesse stossen, wäre vermessen. Gleichwohl rückte das parlamentarische Instrument der Fragestunde hierzulande im Jahr 2010 gleich zweimal in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung, als die Bundesratsmitglieder Hans-Rudolf Merz und Doris Leuthard dank legendär gewordener Lachanfälle tagelang die Schlagzeilen, insbesondere in elektronischen Medien, beherrschten.²

Diese beiden bis heute wohl zehntausendfach angeklickten Voten täuschen aber nicht darüber hinweg, dass parlamentarische Fragestunden sich gewöhnlich weitgehend unterhalb der öffentlichen Wahrnehmungsgrenze abspielen.

2.2. Definition der «Fragestunde»

Die Begrifflichkeit in den Geschäftsreglementen der Parlamente in der Schweiz – sei es auf nationalem, kantonalem oder kommunalem Niveau – ist sehr divers; von der Mehrsprachigkeit des Landes einmal abgesehen. Deshalb heisst das in dieser Arbeit behandelte parlamentarische Instrument nicht in allen nachfolgend behandelten Gremien wörtlich «Fragestunde» bzw. «heure des questions».

«Fragestunde» im Sinne der vorliegenden Arbeit ist definiert als von der Exekutive anlässlich einer Parlamentssitzung zu beantwortende kurze Fragen von Parlamentsmitgliedern (selten auch von Kommissionen oder Fraktionen), zu denen keine weitere Diskussion erfolgt und keine Beschlüsse gefällt werden, sondern höchstens kurze Zusatzfragen gestellt werden können.

² Ersterer blieb bei der Beantwortung einer Frage zur Importmenge von gewürztem Fleisch (GRIN 2010) angesichts seines gar technisch ausgefallenen Manuskripts am Wort «Bündnerfleisch» hängen und konnte sich kaum mehr beruhigen; Letztere bezeichnete ihre eigenen Antworten auf eine Frage zu Leistungsprüfungen von Pferden (SCHIBLI 2010) lachend als «absurd».

Davon zu unterscheiden sind die beiden weiteren Instrumente, bei denen die Fragestellung durch das Parlament und die Beantwortung durch die Exekutive im Zentrum stehen:

1. Die **Interpellation** wird schriftlich eingereicht und von der Exekutive auch schriftlich beantwortet (ausser im Falle von, meist mit qualifiziertem Mehr, dringlich erklärten Interpellationen, die umgehend und deshalb meist mündlich beantwortet werden müssen). Hier hat der/die Interpellant/in meist die Möglichkeit, zur Antwort Stellung zu nehmen und bekanntzugeben, ob er/sie damit zufrieden ist oder nicht. In den meisten Parlamenten kann über eine Interpellationsbeantwortung auf Antrag eine Diskussion geführt werden.
2. Die **Schriftliche Anfrage** (mancherorts auch Einfache Anfrage o.ä.) wird von der Exekutive ebenfalls schriftlich beantwortet und dem/der Fragesteller/in zugestellt sowie (heute meist im Internet) veröffentlicht. Das Geschäft wird jedoch nicht im Parlament traktandiert.

Die genannten Vorstösse, denen gemein ist, dass die Exekutive Fragen aus der Legislative beantwortet, gelten als niederschwellige parlamentarische Instrumente, da es nicht nötig ist, dafür parlamentarische Mehrheiten zu gewinnen. Die höherschweligen Vorstossarten wie beispielsweise Postulat, Motion, Auftrag, Anzug o.ä., mit denen die Exekutive über das Fragen-Beantworten hinaus zu einer Handlung verpflichtet wird (z.B. Vorlegen eines Berichts, einer Kreditantrags oder einer Vorlage zum Erlass oder zur Änderung von Gesetzen), bedürfen hingegen der Zustimmung einer Mehrheit der Parlamentsmitglieder.

3. Überblick: Die Fragestunde – national, international, kommunal

3.1. Die Fragestunde in den eidgenössischen Räten

3.1.1. Der Nationalrat kennt die Fragestunde, der Ständerat nicht

Von den beiden Kammern des schweizerischen Bundesparlaments kennt nur der **Nationalrat**, nicht aber der Ständerat eine Fragestunde. Das Gesetz (GESCHÄFTSREGLEMENT 2003) regelt die Details: Die Montagssitzungen des Nationalrates der zweiten und dritten Sessionswoche beginnen mit der Fragestunde. Dabei behandelt der Rat aktuelle Fragen, die Ratsmitglieder bis Mittwochmittag der Vorwoche eingereicht haben. Ist der/die Fragesteller/in anwesend, gibt der/die zuständige Departementsvorsteher/in mündlich eine kurze Antwort. Der/die Fragesteller/in kann eine kurze, sachbezogene Zusatzfrage stellen. Die Fragestunde dauert höchstens 90 Minuten. Auf Fragen, für deren Behandlung die Zeit nicht reicht, und wenn Fragen oder Zusatzfragen einer weiteren Klärung bedürfen, antwortet der Bundesrat schriftlich.

3.1.2. Die Fragestunde auf dem Prüfstand

In den Jahren 1998 und 1999 untersuchte im Auftrag der Geschäftsprüfungskommissionen die Parlamentarische Kontrollstelle (PVK) das Vorstosswesen. In ihrem Schlussbericht «Parlamentarische Vorstösse – Verfahren, Statistiken, Kosten und das Vorstosswesen betreffende Änderungsvorschläge» (LANFRANCHI und TOBLER 1999) fasste die PVK auch einige von der Bundesverwaltung gemachte Effizienzsteigerungsvorschläge zusammen, welche die Fragestunde betrafen: Einer der Vorschläge lautete, auf die Vorstossarten Postulat, Interpellation und Einfache Anfrage sei zu verzichten, wobei als Ersatz die Fragestunde auszubauen wäre. Angeregt wurde ferner die Abschaffung der Dringlichkeit. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass für dringliche Begehren Möglichkeiten im Rahmen der Fragestunde bestünden. Ein weiterer Vorschlag ging das Problem diametral anders an: «Als Kompensation für den Verzicht auf

die Dringlichkeit wurde anderenorts angeregt, Auskunfts- und Informationsfragen innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich zu beantworten oder [Einfache Anfragen] generell innerhalb der laufenden Session zu beantworten, wobei die Fragestunde abzuschaffen wäre.»

Zuletzt wurde das Instrument der Fragestunde in der Frühjahrssession 2012 auf den Prüfstand gestellt. Nationalrat Martin Landolt verlangte mittels einer parlamentarischen Initiative die Abschaffung der Fragestunde (LANDOLT 2011). Er begründete dieses Begehren damit, dass «weder die Dringlichkeit noch die Wichtigkeit der Fragen [...] unter Beweis gestellt werden» müssten, und es würden «unverhältnismässig Ressourcen gebunden, einerseits in der Verwaltung und andererseits beim Bundesrat.» Mit der Abschaffung der Fragestunden könne «ein Beitrag zu einem effizienteren Ratsbetrieb geleistet werden. Den Ratsmitgliedern bleibt auch ohne Fragestunde das parlamentarische Instrument der Anfrage.» In der Folge beantragte jedoch die Staatspolitische Kommission einstimmig die Ablehnung des Vorstosses; in ihrem Bericht hiess es, die Fragestunde sei «attraktiv sowohl für die Ratsmitglieder als auch für die Öffentlichkeit [...]. Die Fragestunde kann genutzt werden, um den Ratsbetrieb lebendiger zu gestalten, insbesondere auch mit dem Instrument der Zusatzfrage, die eine spontane Antwort des [...] Bundesrates verlangt.» Zwar ging die Kommission mit dem Initianten einig, dass «die Dringlichkeit und Wichtigkeit der gestellten Fragen [...] nicht immer über jeden Zweifel erhaben» erscheint; dies zu beurteilen sei jedoch subjektiv und müsse «in der Verantwortung des einzelnen Ratsmitglieds bleiben». Die Kommission war weiter der Ansicht, «die Fragestunde [fördere] zudem die Effizienz des Parlamentes. Wenn die Fragestunde abgeschafft würde, so würde zweifellos ein grosser Teil dieser Fragen in Form von Vorstössen eingereicht, deren schriftliche Beantwortung einen erheblich grösseren Aufwand verursachen würde.» Diesen Argumenten schloss sich der Nationalrat an und beschloss deutlich, der parlamentarischen Initiative nicht Folge zu geben. Unbeantwortet geblieben ist seither die von Nationalrat Landolt ange-tönte Frage, weshalb anders als die grosse Kammer «der Ständerat – offenbar problemlos – ohne Fragestunde zurechtkommt».

3.1.3. Zunehmende Popularität zwecks Profilierung

Dass die Popularität der Fragestunde seit dem vergeblichen Versuch ihrer Abschaffung weiter zunahm, zeigt die Studie «Politische Themenkonjunktur im Bundesparlament – Vorstoss- und Themendynamiken 2000 bis 2018» der Forschungsstelle Sotomo im Auftrag der Schweizerischen Bankiervereinigung (HERMANN und KRÄHENBÜHL 2019). Dabei zeigte sich, dass die Fragestunde nach der Interpellation (34 % aller Vorstösse) die zweithäufigste Vorstossart (28 %) war. Im Untersuchungszeitraum 2000–2018 hat die Zahl der eingereichten Vorstösse sich mehr als verdoppelt, und dabei haben insbesondere Vorstösse mit begrenzter Reichweite zugenommen (Interpellation, Fragen für die Fragestunde): «Daraus lässt sich schliessen, dass die Parlamentsmitglieder offensichtlich nicht immer einen konkreten Handlungsbedarf sehen, sondern sich vermehrt durch Vorstösse zu profilieren versuchen.» Diese Vermutung bestätigt ein Blick auf die Themenfelder, für deren Bearbeitung das Instrument der Fragestunde überdurchschnittlich häufig genutzt wurde: In den Bereichen «Flüchtlinge/Asyl» und «Atomkraft» macht die Fragestunde rund 25-30 % aus: «Es handelt sich dabei oft um Themen, welche die Öffentlichkeit stark emotionalisieren und beschäftigen, aber politisch kaum Steuerungsmöglichkeiten aufweisen.» Bei komplexeren Themen wie «Digitalisierung» oder «Altersvorsorge/BGV» wird dieses Instrument deutlich seltener genutzt als Postulate oder Motionen.

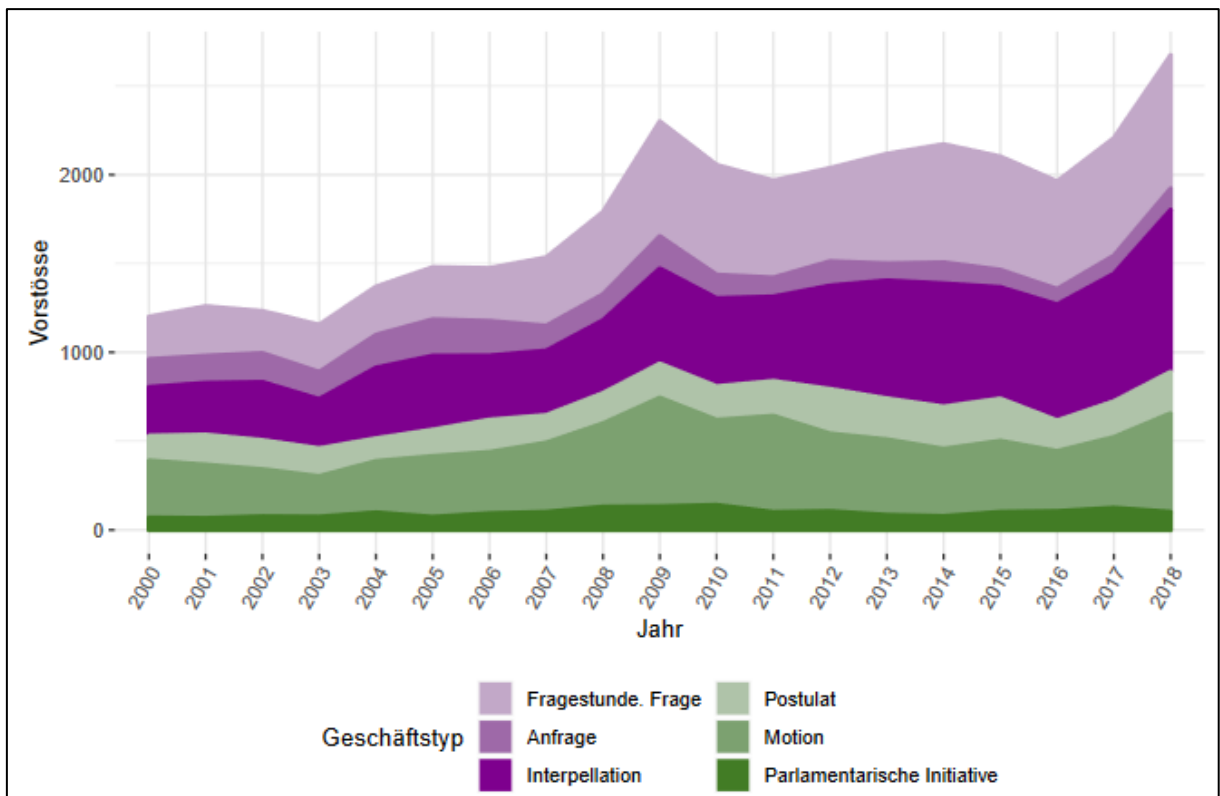


Abbildung 1: Gesamtzahl parlamentarischer Vorstöße pro Jahr, nach Geschäftstypen. Aus: HERMANN und KRÄHENBÜHL 2019.

3.2. Exkurs: Die Fragestunde im Ausland

3.2.1. Parlamente der deutschsprachigen Nachbarländer

Auch die Bundesparlamente der deutschsprachigen Nachbarländer der Schweiz kennen das Instrument der Fragestunde:

1. In **Deutschland** kann jede/r Abgeordnete des Bundestags in jeder Sitzungswoche bis zu zwei Fragen an die Bundesregierung richten. Dabei darf er/sie jede Frage in zwei Unterfragen unterteilen und während der Fragestunde im Plenum weitere Zusatzfragen stellen. Die Antworten übernehmen meist die Parlamentarischen Staatssekretäre oder Staatsministerinnen, nur gelegentlich auch die Minister selbst (FRAGESTUNDE II).

2. In **Österreich** beginnt im National- und im Bundesrat jede Sitzung in der Regel mit einer Fragestunde, in der die Ratsmitglieder kurze mündliche Anfragen an Regierungsmitglieder über Angelegenheiten aus deren Bereich richten (FRAGESTUNDE I).
3. Im Landtag des **Fürstentums Liechtenstein** heisst das Instrument zwar «Kleine Anfrage», entspricht aber in seinem Ablauf einer Fragestunde: Bei Beginn jeder Landtagssitzung haben die Abgeordneten die Möglichkeit, kurze, mündliche Anfragen zu stellen. Diese werden von der Regierung in der Regel am Ende der gleichen Sitzung mündlich beantwortet (KLEINE ANFRAGE).

3.2.2. Parlamente britischer Prägung (Westminster-System)

Darüber hinaus nimmt die Fragestunde im Parlamentarismus britischer Prägung (Westminster-System) eine zentrale Rolle ein. So gehört beispielsweise die «Question Time» in den Parlamenten des **Vereinigten Königreichs** – dort v.a. die PMQs («Prime Minister´s Questions») –, **Kanadas**, **Australiens** und **Neuseelands** zu stark beachteten und häufig live am Fernsehen übertragenen Elementen des Parlamentsbetriebs (FRAGESTUNDE III).

3.3. Die Fragestunde in kommunalen Parlamenten (Auswahl)

In der Schweiz kennen 461 Gemeinden ein eigenes Parlament (Übersicht in: LADNER und HAUS 2019). Es würde den Rahmen dieser Zertifikatsarbeit sprengen, das Instrumentarium all dieser Räte im Einzelnen zu beleuchten, weshalb nachfolgend nur eine kleine Auswahl einzelner kommunaler Legislativen aufgeführt wird.

In den Gemeindeparlamenten in der Schweiz ist die Fragestunde eher die Ausnahme als die Regel. Das verbreitetere Instrument zum Stellen von Fragen an die Exekutive ist die Kleine Anfrage (auch Schriftliche Anfrage oder Einfache Anfrage).

Am stärksten verbreitet ist das Instrument der Fragestunde in kommunalen Legislativen in der Ostschweiz, in der Romandie und im Kanton Bern.

– *Bern*

Als Beispiel sei hier der Stadtrat von **Bern** genannt: Hier können Kleine Anfragen eingereicht und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden, die vom Gemeinderat «mit einfachem Aufwand beantwortet werden können» müssen (GESCHÄFTSREGLEMENT 2009). Die Antwort wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail (!) und wird als Tischvorlage verteilt. Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung (max. 1 Minute) zur Antwort abzugeben. – Fragestunden kennt man auch im Stadtrat von **Thun** (GESCHÄFTSREGLEMENT 2002) und im Stadtrat von **Moutier** (RÈGLEMENT DU CONSEIL DE VILLE 2002), wobei in diesen Parlamenten die Fragestunde am Ende jeder Sitzung stattfindet. – Im Stadtrat von **Biel** ist die Fragestunde reglementarisch nur in einer «Kann»-Formulierung vorgesehen: «Der Stadtrat kann beschliessen, in einer nächsten Sitzung eine Fragestunde durchzuführen, jedoch nicht häufiger als dreimal im Jahr.» (GESCHÄFTSORDNUNG 1996).

– *Ostschweiz*

In der Ostschweiz kennen beispielsweise im Kanton Thurgau das Stadtparlament von **Arbon** die «Fragerunde» (GESCHÄFTSREGLEMENT 2007) – am Ende jeder Sitzung – und der Gemeinderat von **Frauenfeld** die Fragestunde (GESCHÄFTSREGLEMENT 1995), die jährlich mindestens einmal durchgeführt wird.

Im Kanton St. Gallen kennt nur das Stadtparlament von **Gossau** (GESCHÄFTSREGLEMENT 2013) eine Fragestunde. Dort obliegt der Beschluss über die Durchführung der Fragestunde dem Präsidium; die Fragen sind dem Präsidium zuhanden des Stadtrats 10 Tage vor einer Sitzung einzureichen. – Demgegenüber kennt beispielsweise das Stadtparlament von **St. Gallen** keine Fragestunde, dies obwohl das Parlamentspräsidium 2006 in seiner Vorlage «Effizientere Parlamentsdebatten» (PRÄSIDIUM 2006) das Instrument einer «Frage- und Informationsstunde» zumindest als Möglichkeit erwähnt hatte, was aber folgenlos blieb.

Auch in den Kantonen Graubünden (Beispiel: Gemeinderat **Chur**, s. GESCHÄFTSORDNUNG 2008) und Appenzell-Ausserrhoden (Beispiel: Einwohnerrat **Herisau**, s. GE-

SCHÄFTSREGLEMENT 2012) werden – wenn auch in unterschiedlicher Häufigkeit (in Herisau einmal pro Jahr, in Chur anlässlich jeder Sitzung) – Fragestunden in den Gemeindeparlamenten durchgeführt.

Im Kanton Zürich gibt es etwa im Grossen Gemeinderat von **Winterthur** zweimal jährlich eine Fragestunde, die sehr präzise reglementiert ist (GESCHÄFTSORDNUNG 2010): Sie endet nach einer Stunde Dauer, sofern jedes Ratsmitglied Gelegenheit hatte, mindestens eine Frage zu stellen. Fragestellung und Antwort des Stadtrates erfolgen mündlich. Fragen können auf zweierlei Arten eingereicht werden: Entweder vorgängig beim Parlamentsdienst (bis am Donnerstag in der Woche vor der Parlamentssitzung, die am Montagabend stattfindet) oder direkt in der Fragestunde. Für die Reihenfolge der Behandlung ist der Eingang beim Parlamentsdienst beziehungsweise die Anmeldung in der Fragestunde massgeblich: «Zuerst werden die beim Parlamentsdienst eingereichten Fragen behandelt, jedoch höchstens eine Frage pro Mitglied. Dann kommen die in der Fragestunde angemeldeten Fragen an die Reihe, jedoch nur von Mitgliedern, die noch keine Frage gestellt haben.» – Ein noch recht junges Parlament hat die Stadt **Wetzikon** ZH. Der Grosse Gemeinderat, der seit Mai 2014 besteht, führt zweimal jährlich eine Fragestunde durch als Instrument, «dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.» (GESCHÄFTSORDNUNG 2015). Bemerkenswert ist hier, dass – anders als in der Mehrzahl der untersuchten Parlamente – nicht nur der/die Fragesteller/in, sondern auch jedes andere Mitglied eine ergänzende Frage stellen kann. Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Parlamentssitzung.

In den fünf kommunalen Parlamenten im Kanton Schaffhausen gibt es keine Fragestunde. – Und über gar keine kommunalen Parlamente verfügen der Kanton Appenzell-Innerrhoden sowie der Kanton Glarus (das Gemeindeparlament von Glarus-Nord wurde 2016 nach sechsjährigem Bestehen wieder abgeschafft, vgl. LADNER 2016).

– *Nordwestschweiz*

Auch in der Nordwestschweiz gibt es vereinzelt kommunale Parlamente mit Fragestunden, allerdings nur in Baselland und Jura; so seien hier beispielhaft die Einwoh-

nerräte von **Allschwil** BL (GESCHÄFTSREGLEMENT 2015), **Liestal** BL (GESCHÄFTSREGLEMENT 2020) und **Pratteln** BL (GESCHÄFTSREGLEMENT 1972) sowie der Stadtrat von **Pruntrut** JU (RÈGLEMENT DU CONSEIL DE VILLE 2004) genannt.

In den anderen Nordwestschweizer Kantonen – Aargau (10 kommunale Parlamente), Basel-Stadt und Solothurn (je 1) – existiert auf Gemeindeebene das Instrument der Fragestunde nicht.

– *Zentralschweiz*

Dass die Fragestunde auf kommunaler Ebene in der Zentralschweiz fast gar keine Verbreitung findet, liegt in erster Linie daran, dass die Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri gar keine Gemeindeparlamente haben (LADNER und HAUS 2019).

Im einzigen Zuger Kommunalparlament, dem Grossen Gemeinderat von Zug, ist die Fragestunde unbekannt (GEMEINDEORDNUNG 2005). – Und im Kanton Luzern kennt auch nur eine Minderheit der insgesamt fünf kommunalen Parlamente das Instrument der Fragestunde, nämlich **Horw** (GESCHÄFTSORDNUNG 2016) und **Kriens** (GESCHÄFTSORDNUNG 2016).

– *Romandie*

In der Romandie, wo selbst verhältnismässig kleine Gemeinden über ein Parlament verfügen³, gibt es zahlreiche Beispiele von Legislativen, die das Instrument der Fragestunde kennen. Im Generalrat (Conseil général), dem 60-köpfigen Parlament der Walliser Kantonshauptstadt **Sitten**, beantwortet beispielsweise der Gemeinderat mündlich alle Fragen der Abgeordneten, die schriftlich bis spätestens 5 Werktage vor der Generalratssitzung eingegangen sind (RÈGLEMENT DU CONSEIL GÉNÉRAL 2019).

Auch viele Freiburger, Waadtländer, Genfer und Neuenburger Gemeinden kennen die Pflicht für die Exekutive, auf von Abgeordneten gestellte Fragen («questions») mündlich Antwort zu geben, so etwa im Generalrat von **Estavayer** FR (RÈGLEMENT D'ORGANISATION 2018), oder im Gemeinderat von **Payerne** VD; hier ist das entsprechende Recht der Parlamentarier/innen mit «Frage und Wunsch» («Question et vœu») betitelt: Auf mündlich vorgebrachte Fragen antwortet die Exekutive unmittelbar oder

³ Anzahl der Gemeindeparlamente: Freiburg 21, Genf 45, Neuenburg 31, Waadt 159, Wallis 11 (Stand 2019, Tendenz abnehmend wegen Gemeindefusionen).

spätestens an der nächsten Sitzung: «La Municipalité répond immédiatement ou, au plus tard, dans la séance suivante.» (RÈGLEMENT DU CONSEIL COMMUNAL 2016). – Im Gemeinderat von **Meyrin** GE antwortet die Exekutive auf während der Ratsitzung schriftlich eingereichte Fragen sofort oder an der nächsten Sitzung («immédiatement ou lors de la prochaine séance»). Falls sie diese Frist nicht einhalten kann, muss sie dies gegenüber dem Parlament begründen (RÈGLEMENT DU CONSEIL MUNICIPAL 2015). – Eine Besonderheit weist die Fragestunde («questions d'actualité») im Generalrat der Stadt **Neuenburg** NE auf: Dort können nicht die Abgeordneten, sondern nur Fraktionen Fragen einreichen (schriftlich, 3 Arbeitstage vor der Parlamentsitzung) – und zwar nur eine Frage pro Fraktion. Der Gemeinderat beantwortet die Frage mündlich während höchstens 5 Minuten; Diskussion ist nicht vorgesehen (RÈGLEMENT GÉNÉRAL 2010).

– *Tessin*

Eine Hochburg des kommunalen Parlamentarismus ist der Kanton Tessin mit 100 Gemeindeparlamenten (Stand 2019, Tendenz sinkend wegen vieler Gemeindefusionen). Für diese Arbeit wurden nur die Parlamente der vier grössten Gemeinden mit über 10'000 Einwohnenden untersucht: **Lugano** (REGOLAMENTO COMUNALE 1989), **Belinzona** (REGOLAMENTO COMUNALE 2018), **Locarno** (REGOLAMENTO COMUNALE 1990), **Mendrisio** (REGOLAMENTO COMUNALE 2014). In keiner dieser «Consiglio comunale» genannten Legislativen gibt es eine Fragestunde (dort besteht das parlamentarische Instrumentarium einheitlich aus «Interrogazione», «Interpellanza» und «Mozione», also Schriftlicher Anfrage, Interpellation und Motion).

4. Die Fragestunde in den Kantonsparlamenten

Diverse Kantonsparlamente kennen das Instrument der Fragestunde als niederschwellige Gelegenheit für die Ratsmitglieder, der Exekutive knappe Fragen zu möglichst aktuellen Themen zu stellen. Eine knappe Mehrheit der Parlamente verfügt jedoch nicht über dieses Instrument. In einigen Kantonen ohne Fragestunde wird aktuell oder wurde in jüngerer Vergangenheit hinterfragt, ob dieses Instrument allenfalls – v.a. als Mittel zur Effizienzsteigerung im Ratsbetrieb – eingeführt werden solle; die Meinungen dazu gehen allerdings teils weit auseinander.

In den letzten anderthalb Jahrzehnten haben mehrere Umfragen die Gelegenheit geboten, sich einen Überblick über die Rechtslage und die Praxis in den Kantonsparlamenten zu verschaffen: Eine solche Umfrage wurde 2008 von der Staatskanzlei des Kantons Zürich durchgeführt und für das Mitteilungsblatt «Parlament – Parlement – Parlamento» der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP) ausgewertet (im Folgenden zitiert als UMFRAGE 2008). Eine weitere Umfrage (UMFRAGE 2019) machte die Konferenz der Ratssekretäre (KoRa) im Jahr 2019; Auslöser dafür war ein im Thurgauer Kantonsrat eingereichter Vorstoss zur Einführung einer Fragestunde (s. weiter unten, 4.1.2, Ziffer 13). Und zuletzt lancierte der Autor dieser Arbeit im Sommer 2020 ebenfalls eine Umfrage (UMFRAGE 2020), um den aktuellsten Stand in Erfahrung zu bringen. Falls keine anderen Quellen angegeben sind, stammen die folgenden Angaben alle aus den genannten Umfragen.

4.1.1. Kantonsparlamente⁴ mit Fragestunde

1. Im Kantonsrat von **Appenzell-Ausserrhoden** findet eine Fragestunde mindestens 2x jährlich statt. Auffällig ist die sehr lange Einreichungsfrist für die Fragen (30 Tage vor der Sitzung). Das Instrument der Fragestunde wird regelmässig genutzt (ca. 4-5 Fragen pro Fragestunde). Eine sachbezogene Zusatzfrage ist erlaubt, aber es wird keine Diskussion geführt. Interessant ist hier, dass nicht nur die Regierungsmitglieder Fragen beantworten können, sondern auch der Ratschreiber oder, falls die Frage das Parlament selbst betrifft, das Kantonsratspräsidium.

⁴ in alphabetischer Reihenfolge

Im Vergleich zu den Instrumenten «Interpellation» und «Schriftliche Anfrage» sei die Fragestunde niederschwelliger, schreibt der Parlamentsdienst: «Auch kleine Anliegen, für die sich ein Vorstoss nicht lohnt, können so gestellt werden.» Und die Fragestunde habe den Vorteil, «dass mit wenig Verwaltungsaufwand viele Informationen in den [Kantons-]Rat transportiert werden können.»

2. Im Kanton **Appenzell-Innerrhoden** kennt der Grosse Rat zwar formell kein «Fragestunde» genanntes Instrument, faktisch aber gibt es diese Möglichkeit dennoch, indem jedes Mitglied unter «Varia» die Gelegenheit hat, Fragen zu stellen. Dabei besteht Anspruch auf eine Beantwortung. Die Regierung beantwortet die Fragen mündlich, bei komplexeren Fragen ist bisweilen auch eine schriftliche Antwort möglich. Können Zusatzfragen nicht ad hoc beantwortet werden, kann die Beantwortung von (Zusatz-)Fragen an einer nächsten Session vorgenommen werden.
3. Im Kanton **Basel-Landschaft** ist die Fragestunde im Landratsgesetz unter den Parlamentarischen Vorstössen verankert. Der Regierungsrat beantwortet kurze schriftliche Fragen von Ratsmitgliedern «aus dem Bereich der kantonalen Politik». Es können dabei höchstens drei Unterfragen gestellt werden. Diese sind knapp formuliert bis spätestens am Montag, 17.00 Uhr, vor der jeweiligen Sitzung (Sitzungstag ist der Donnerstag) schriftlich bei der Landeskanzlei einzureichen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen; jedes andere Ratsmitglied kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Eine Diskussion findet indes nicht statt. Die Fragestunde dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten.

Anders als in den meisten anderen Kantonen werden die Fragen (zu Beginn der Nachmittagssitzung) im Liestaler Landratssaal nicht mündlich beantwortet: «Die schriftlichen Fragen werden [...] dem Landrat zusammen mit den Antworten des Regierungsrates ausgeteilt»⁵, hält die Geschäftsordnung des Landrats (DEKRET 1994) fest, weshalb im Baselbieter Parlament der Effekt der Unmittelbarkeit, der die Fragestunde in den anderen Parlamenten oft auszeichnet, entfällt. Dieser als Effizienzsteigerungsmassnahme schon einige Jahre zuvor eingeführte Wechsel

⁵ In Folge des Übergangs zum «papierlosen Landrat» wird das Dokument nicht mehr in Papierform verteilt, sondern im Internet bzw. für die Ratsmitglieder in der Mobilien Sitzungsvorbereitung (Extranet) aufgeschaltet.

von der mündlichen zur schriftlichen Beantwortung wurde vom Landrat mit einer per 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Änderung seiner Geschäftsordnung formalisiert. Damit entschied sich der Landrat explizit gegen den Vorschlag einer Landrätin, an jeder zweiten Sitzung eine «Fragestunde live» analog zum Verfahren im jurassischen Parlament (s. weiter unten, Ziffer 5) einzuführen, um so zu mehr «Spannung und Spontaneität» beizutragen (HOLLINGER 2014). Der Landrat folgte dabei der Argumentation des Büros, wonach eine Fragestunde in der vorgeschlagenen Weise «eher den Charakter einer Show als einer vertieften Auseinandersetzung mit Themen der kantonalen Politik» hätte und der Regierungsrat keine Zeit hätte, «seine Antworten – in Rücksprache mit den Fachleuten der Verwaltung – gründlich vorzubereiten».

Die Schriftlichkeit der Fragenbeantwortung im Dienste der Effizienz geht auf einen Vorschlag der Spezialkommission Parlament und Verwaltung von 2009 zurück (SPEZIALKOMMISSION 2009). Im Gegenzug wurde die Häufigkeit der Fragestunde deutlich erhöht: Während zuvor im Schnitt siebenmal im Jahr eine Fragestunde durchgeführt wurde, findet sie seit 2015 an jeder Landratssitzung statt (ausgenommen sind aus Gründen der Praktikabilität halbtägige Vormittagssitzungen).

4. Im Grossen Rat von **Graubünden** wird aufgrund der Parlamentsreform von 2001 seit Mai 2003 in jeder Session eine Fragestunde durchgeführt. Die Fragen müssen bis spätestens eine Woche vor der Session eingereicht werden. Eine kurze Nachfrage seitens des Fragestellers/der Fragestellerin ist erlaubt, nicht aber eine Diskussion. Das Institut der Fragestunde hat sich nach Einschätzung des Parlamentsdiensts «rasch durchgesetzt und als echte Alternative zur früheren schriftlichen Anfrage etabliert.» Die Fragestunde wird zunehmend beliebter (zur Zeit über 20 Fragen pro Session gegenüber ca. 5-10 Fragen vor zehn Jahren). Der Vorteil der Fragestunde liegt gemäss Angaben des Parlamentsdiensts darin, dass die «Beantwortung weniger aufwändig als bei der schriftlichen Anfrage» sei – nach dem Prinzip «Einfache Frage, einfache Antwort». So wird die Fragestunde als «einfaches, unkompliziertes und relativ formloses» Instrument erachtet, «mit dem die tagespolitische Präsenz des Grossen Rates verbessert wird» und das eine zeitgerechte Beantwortung von aktuellen Fragen ermöglicht; es ist deshalb für die Bündner Grossrätinnen und Grossräte «zu einem geschätzten Institut» geworden.

5. Im Parlament des Kantons **Jura** kennt man die Fragestunde («heure des questions orales») zu Beginn jeder Sitzung seit der Kantonsgründung 1979. Wer eine Frage stellen möchte, muss sich auf einer eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn aufliegenden Liste eintragen; es besteht keine Pflicht, das Thema der Frage anzukündigen. Nach der Beantwortung kann der/die Fragesteller/in – wie in den meisten anderen Kantonen bei der Interpellation – bekanntgeben, ob er/sie mit der Antwort zufrieden, teilweise zufrieden oder nicht zufrieden ist. Die Dauer der Fragestunde ist strikt auf 60 Minuten begrenzt, ebenso die Redezeiten: zwei Minuten für die Frage, drei Minuten für die Antwort. Der 60-minütige Zeitrahmen wird fast immer ausgeschöpft, etwa 12-15 Fragen werden an jeder Sitzung beantwortet.

Die Fragestunde wird – als einziger Teil der Ratdebatten – vom Lokalradio «RFJ» live übertragen und, so die Einschätzung des Parlamentsdiensts, «rege verfolgt». Auch die lokale Zeitung widmet der Fragestunde grosse Aufmerksamkeit und fasst sie meist auf einer halben Seite zusammen. Nachdem früher der Grundsatz «Wer sich zuerst einschreibt, kommt zuerst dran» befolgt wurde und deshalb erste Abgeordnete schon anderthalb Stunden vor Sitzungsbeginn auf die Liste warteten, hat das Büro des Parlaments per 2019 beschlossen, die Reihenfolge mittels Los zu bestimmen. Die Popularität der Fragestunde wird weitgehend auf die Radio-Liveübertragung zurückgeführt, was auch das Zusammenspiel zwischen Legislative und Exekutive verändert hat: Bevor dieses Radioformat eingeführt wurde, gab es «tatsächlich weniger Fragen und mehr direkte Kontakte zwischen den Mitgliedern des Regierungsrates und des Parlaments».

Weil die Fragen erst ad hoc und nicht schon vorgängig gestellt werden, sind die Kosten für die Fragestunde minim, da es (wenigstens offiziell) keine Vorbereitungszeit seitens der Verwaltung gibt; «die Kosten sind somit», schreibt der Parlamentsdienst, «der Aufwand für die Ratsdebatte – 1 Stunde pro Sitzung – und die Aufnahme ins Ratsprotokoll.»

Trotz gelegentlicher Kritik an der Fragestunde, die vereinzelt als Zeitverschwendung empfunden werde, habe es angesichts der grossen Medienaufmerksamkeit für dieses Instrument und wegen seiner Funktion als «wichtiges politisches Schau-fenster» nie ernsthafte Bestrebungen zu deren Aufhebung gegeben, schreibt der Parlamentsdienst: «Certains députés [...] estiment que c'est une perte de temps et

que les thèmes évoqués sont parfois un peu trop basiques. Toutefois vu l'attention portée par les médias et la population aux questions orales, et comme c'est une vitrine politique importante, il n'y a jamais eu discussion véritable de les supprimer.»

6. Im Kanton **Neuenburg** kennt der Grosse Rat eine Fragestunde («heure des questions»), die jährlich zehn Mal (in Wahljahren acht Mal) stattfindet. Jede Fragestunde dauert in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten. Die Fragen müssen im Falle der acht «normalen» Parlamentssessionen pro Jahr im voraus schriftlich eingereicht werden; im Falle der Budgetsitzung und der Jahresrechnungs-Sitzung sind sie mündlich zu stellen und dürfen sich nur auf Themen im Zusammenhang mit dem Budget bzw. der Rechnung beziehen. Lässt sich eine Frage in weniger als drei Minuten beantwortet, gibt der Regierungsrat mündlich Antwort; längere Antworten werden schriftlich vorgelegt. Zusatzfragen dürfen keine gestellt werden.
Nach Auskunft des Generalsekretariats des Grossen Rats gehört die Fragestunde zu den beliebtesten parlamentarischen Instrumenten: Es werden pro Jahr rund 120 Fragen eingereicht. Die Fragestunde sei eine kurze und konzise Möglichkeit, auf Themen einzugehen, die aktuell sind und den Abgeordneten auf den Nägeln brennen («les sujets d'actualité ou d'inquiétude des députés»). Allerdings kennen die Parlamentsmitglieder im Allgemeinen die Antworten bereits, wenn sie ihre Fragen stellen. In letzter Zeit sei ein Trend weg von der Fragestunde und hin zu den Interpellationen zu beobachten, weil dort der/die Interpellant/in das Anliegen fünf Minuten lang begründen, der Regierungsrat während maximal zehn Minuten Antwort geben und der/die Fragesteller/in anschliessen noch einmal höchstens eine Minute lang Stellung nehmen könne.
7. Im Kanton **Nidwalden** heisst das Instrument «einfaches Auskunftsbegehren». Die Fragen, welche die Landratsmitglieder – und als Spezialität auch die Kommissionen – bis zehn Tage vor einer Sitzung per Post oder persönlich beim Landratssekretariat einreichen müssen, werden an der Sitzung mündlich beantwortet. Dabei ist die Anzahl der Fragen auf drei begrenzt; Zusatzfragen oder gar Diskussion sind nicht vorgesehen. Die Voraussetzung für das Einreichen einer mündlich zu beantwortenden Anfrage ist, dass an der Antwort ein «aktuelles Interesse» besteht. Das

Instrument erfahre, so die Auskunft des Landratssekretariats, eine «regelmässige, aber nicht häufige Nutzung».

8. Im Kantonsrat von **Schwyz** muss die Fragestunde mindestens zweimal pro Jahr traktandiert werden. Dort müssen die Fragen nicht vorgängig eingereicht werden, sondern sind während der Fragestunde mündlich vorzubringen. Die Fragen werden von den zuständigen Regierungsmitgliedern direkt im Plenum beantwortet; die Fragestunde ist zeitlich nicht limitiert. Zusatzfragen können nicht gestellt werden. Die Geschäftsordnung schliesst keine Fragen aus. Allenfalls wird das zuständige Regierungsmitglied seine Frage so formulieren müssen, dass Amtsgeheimnis und Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden. Sollte das nicht möglich sein, müsste die Antwort verweigert werden. Bei Fragen, die nicht aus dem Stand beantwortbar sind, kann dem/der Fragesteller/in die Einreichung einer Kleinen Anfrage oder einer Interpellation nahegelegt werden, oder ihm/ihr wird eine persönliche Information nach der Sitzung versprochen.

Die Fragestunde wird laut Auskünften der Staatskanzlei stets intensiv genutzt und gehört zu den «beliebteren Instrumenten» der Parlamentsmitglieder. Das Instrument werde geschätzt, «auch wenn ihm sicher keine überragende Bedeutung zugemessen wird». Sie diene als «Ventil» für die Ratsmitglieder und schaffe Vertrauen, indem alle – inklusive die anwesenden Medien – die Antworten mitbekommen. Allerdings müsse man mit dem Instrument auch richtig umzugehen wissen: «Die Parlamentsmitglieder müssen anfangs geschult werden, es muss insb[esondere] aufgezeigt werden, was gefragt werden kann und was den Rahmen sprengt». Kurz vor Wahlen könne die Fragestunde bisweilen «etwas lange» dauern; dennoch: «Ein Antrag auf ersatzlose Abschaffung wäre wohl chancenlos.»

9. Bei jeder Session des Landrats des Kantons **Uri** wird eine Fragestunde traktandiert. Die Fragen müssen schriftlich bis 07.30 Uhr am letzten Werktag vor einer Session (also am Dienstagmorgen) eingereicht werden und werden an der Session vom zuständigen Mitglied des Regierungsrats mündlich beantwortet. Dafür ist keine zeitliche Beschränkung vorgesehen; allerdings sind die Fragen gemäss Geschäftsordnung «kurz und klar zu formulieren», und auch die Antwort soll «kurz»

ausfallen. Eine Diskussion findet nicht statt. Grundsätzlich sind alle Fragen zulässig; bislang (Stand 2008) hat der Landrat noch keine Frage wegen des Amtsgeheimnisses oder des Persönlichkeitsschutzes zurückweisen müssen. Wenn eine Frage gar vielfältig und komplex ist, erlaubt sich das Präsidium, diese zurückzuweisen, damit der/die Fragesteller/in eine entsprechende Interpellation einreicht.⁶ Das Instrument der Fragestunde wird bei den Sessionen in der Regel von mehreren Ratsmitgliedern genutzt. Nach Ansicht des Landratssekretariats erhalten dadurch die Ratsmitglieder «ohne grossen Aufwand und zeitnah Antwort auf eine aktuelle Frage». Die Fragestunde könne auch dazu dienen, «zu klären, ob das Thema in einem Vorstoss vertieft aufgenommen werden soll».

10. Ein Gefäss zur Beantwortung mündlicher Anfragen («Questions orales») kennt auch das Grossratsgesetz des Kantons **Waadt**. An der Sitzung am ersten Dienstag des Monats können nicht nur Ratsmitglieder, sondern – anders als in den meisten anderen Kantonen –, auch Fraktionen und Kommissionen kurzgefasste Fragen zu aktuellen Themen («des questions succinctes sur des sujets d'actualité») einreichen (als kurzgefasst gelten Eingaben mit weniger als 1'000 Zeichen). Am zweiten Dienstag des Monats ist die erste Stunde der Nachmittagssitzung den Antworten des Staatsrats gewidmet. Es kommt vor, dass die Regierungsmitglieder manchmal getadelt werden, wenn sie aus einem schriftlichen – oftmals sehr technischen – Manuskript ablesen.

Die Fragestunde ist zeitlich nicht limitiert, kann also durchaus länger als eine Stunde dauern angesichts von gelegentlich über 20 eingereichten Fragen. Der/die Fragestellerin hat das Recht auf eine kurze Zusatzfrage. Eine Besonderheit ist, dass er/sie beantragen kann, eine Debatte über die Antwort sei an der nächsten Grossratssitzung zu traktandieren. Dieser Antrag kommt sofort ohne Diskussion zur Abstimmung und erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten⁷.

Zwar sei bei den letzten beiden Revisionen des Grossratsgesetzes 2007 und 2011 ein Verzicht auf die Fragestunde diskutiert worden, aber davon wurde abgesehen, weil es, wie das Generalsekretariat des Grossen Rats schreibt, sehr schwierig sei,

⁶ Bis zum Durchführungszeitpunkt der UMFRAGE 2008 war dies allerdings nie nötig.

⁷ Diese Möglichkeit wurde allerdings laut der UMFRAGE 2019 bis dahin noch nie genutzt.

den Abgeordneten ersatzlos ein Recht zu entziehen («car il est très difficile d'enlever un droit aux députés sans leur proposer en échange autre chose»).

11. Im Kanton **Wallis** können die Mitglieder des Grossen Rats ihre Fragen bis um 10 Uhr des ersten Sessionstags – ausschliesslich auf elektronischem Weg über den virtuellen, passwortgesicherten Arbeitsplatz der Abgeordneten – einreichen; sie werden am letzten Sessionstag mündlich beantwortet. Es ist pro Person nur eine einzige Frage zu höchstens fünf Zeilen erlaubt. Eine zeitliche Beschränkung der Fragestunde gibt es nicht, aber die Zahl der Fragen ist auf maximal 16 pro Session beschränkt – proportional auf die Fraktionen verteilt. Diese nutzten ihr Kontingent «praktisch immer» aus, teilt der Parlamentsdienst mit. Dessen Dienstchef schreibt, die Fragestunde sei nach seiner persönlichen Meinung «ein wenig wirksames Instrument», es «dient vor allem der Tribüne». Anders sehen dies offenbar die Ratsmitglieder: In einer Arbeitsgruppe haben sich beispielsweise die Fraktionsvorsitzenden heftig dagegen gewehrt, die Fragestunde nur noch jede zweite Session durchzuführen.

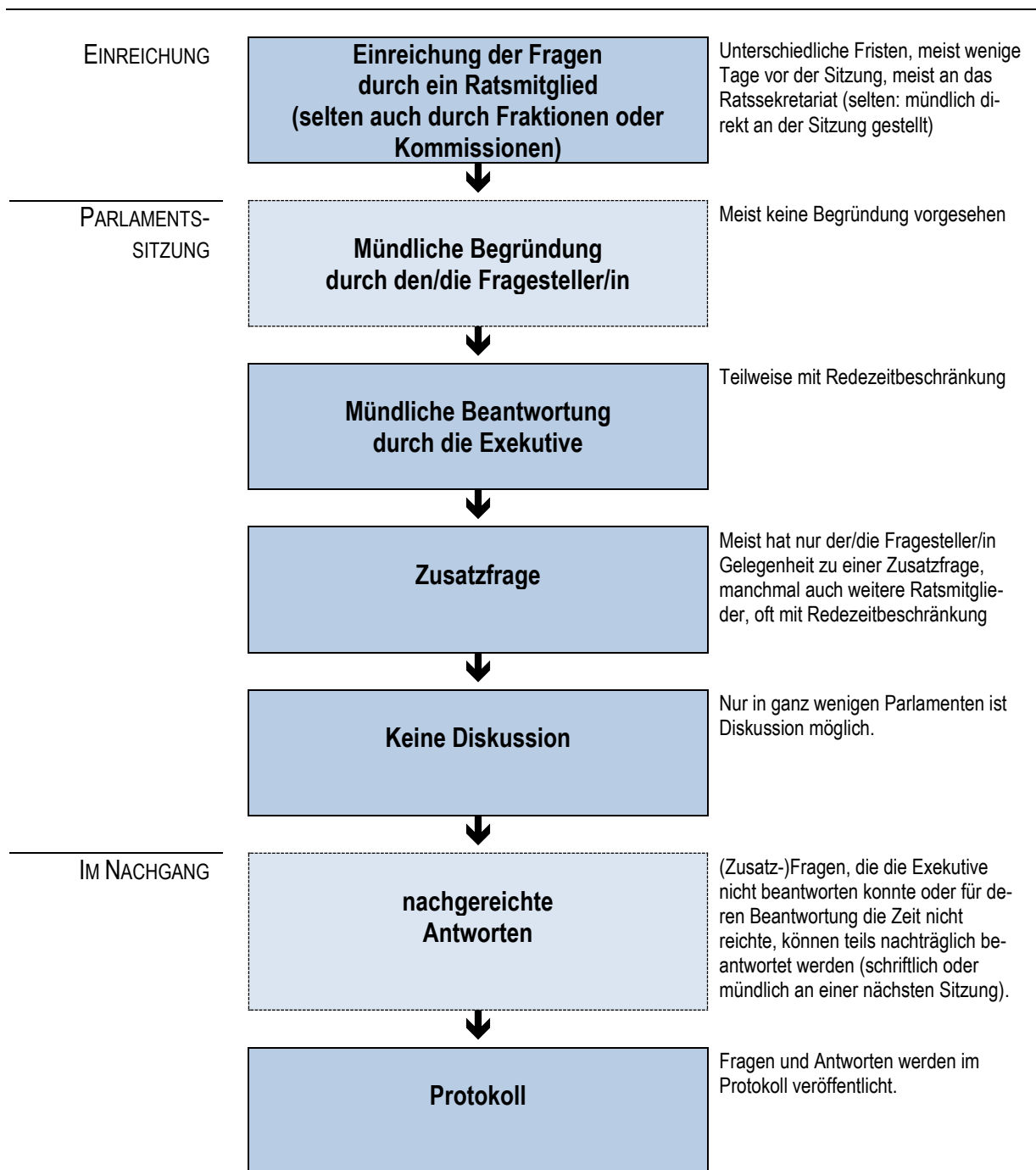


Abbildung 2: Schematische Darstellung des Prozesses für die Fragestunde (Einreichung – Beantwortung – Beratung). Je nach reglementarischen Vorgaben kann das Verfahren in einzelnen Kantonen abweichen; so entfällt z.B. jegliche Fristvorschrift, falls die Fragen erst mündlich an der Sitzung gestellt und nicht vorgängig schriftlich eingereicht werden müssen. Auch das Recht, Zusatzfragen zu stellen, ist teils stark unterschiedlich geregelt.

4.1.2. Kantone ohne Fragestunde

Keine Fragestunde kennen die Parlamente in den folgenden Kantonen:

1. **Aargau:** Hier kennt der Grosse Rat zum Stellen von Fragen lediglich das Instrument der Interpellation.
2. **Basel-Stadt:** Auch hier können von den Mitgliedern des Grossen Rats Interpellationen eingereicht werden; der Regierungsrat entscheidet, ob sie schriftlich oder mündlich beantwortet werden. Mündliche Beantwortung ist zwingend, falls eine Interpellation – mit Zweidrittelmehr – für dringlich erklärt wird; dies ist jedoch nur «bei ausserordentlichen Vorkommnissen» vorgesehen. Allerdings ist, so der langjährige Leiter des Parlamentsdiensts, Thomas Dähler in seinem Praxiskommentar zur grossrätlichen Geschäftsordnung, «das Kriterium der ‘ausserordentlichen Vorkommnisse? [...] nirgends eindeutig definiert. Anträge auf Dringlichkeit können deshalb auch in Zweifelsfällen gestellt werden.» (DÄHLER 2020). Die Interpellation sei hier in ihrer Ausgestaltung vergleichbar mit der Fragestunde in anderen Parlamenten, heisst es dort weiter: «Die Möglichkeit, auf eine Frage [...] innert zwei Tagen eine öffentlich verfügbare Antwort zu erhalten, macht die Interpellation zu einem vergleichsweise mächtigen Instrument».
3. **Bern:** Im Grossen Rat gibt es seit 2014 keine Fragestunde mehr (das Instrument habe sich «nicht für die Einholung konsolidierter Antworten» geeignet, schrieb der Parlamentsdienst in der UMFRAGE 2008); stattdessen können Interpellationen (280-350 pro Jahr) oder Anfragen (ca. 100 pro Jahr) eingereicht werden, die beide schriftlich beantwortet werden. Nur Erstere werden jedoch im Rat traktandiert. Basis für die Abschaffung der Fragestunde war, wie in der Studie «Reform des Parlamentsrechts im Kanton Bern» der Universität Bern (LIENHARD 2001) festgehalten, mitunter der Wunsch nach einer «Bündelung und damit verbundene[n] terminologische[n] Vereinfachung des bestehenden Instrumentariums sowie einzelne[n] effizienzsteigernde[n] Massnahmen (z.B. verstärkte Zusammenfassung gleichgerichteter Vorstösse, stärkere Strukturierung und Verkürzung der Ratsdebatten, Abschaffung der Fragestunde).»

Als es die Fragestunde noch gab, wurden die eingegangenen Fragen durch das Büro des Grossen Rates einer formalen Prüfung unterzogen. So konnte bei zu komplexen Fragen das Büro eine Abänderung der Frage oder deren Wandlung in eine Interpellation verlangen. Allerdings hatte auch dieses System Schwächen, insbesondere weil das Kriterium «knapp gefasste Fragen» zu wenig fassbar war und sich nicht verhindern liess, dass öfters Fragen eingereicht wurden, die den Umfang von Interpellationen aufwiesen.

4. **Freiburg:** Das Instrument der Fragestunde existierte nur vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1999. Es wurde nach nur drei Jahren vom Grossen Rat auf eigene Initiative wieder abgeschafft, weil die erhoffte Verbreitung durch die Medien nicht erfolgte. Dazu schreibt das Sekretariat des Grossen Rats, als «inoffizielle Fragestunde» müsse hingegen die Beratung des Tätigkeitsberichts des Staatsrats erhalten.
5. **Genf:** Hier stehen die Instrumente der «Schriftlichen Anfrage» und der «Dringlichen schriftlichen Anfrage» zur Verfügung, wovon letztere überaus populär zu sein scheint (245 dringliche schriftliche Anfragen im Jahre 2019!).
6. **Glarus:** Die vorgeschlagene Einführung einer Fragestunde wurde vom Landrat im Rahmen der Revision der Landratsverordnung per 2019 abgelehnt. Gemäss Entwurf des Büros hätte zur Beantwortung von Fragen «in der Regel viermal jährlich eine Fragestunde traktandiert werden» sollen (BÜRO 2018). Die Fragen wären, «möglichst kurz und einfach gehalten, sowie – als wesentlicher Unterschied zur Interpellation – ohne Begründung einzureichen» gewesen. Der Antrag des Büros wurde jedoch vom Parlament abgelehnt aus Angst, die Fragestunde werde «verpolitisiert und manchmal auch missbräuchlich eingesetzt» und die Einführung dieses Instruments würde seitens des Regierungsrat Misstrauen gegenüber dem Milizparlament schüren. Oder, um es mit den Worten des Ratssekretariats in der UMFRAGE 2020 zu sagen: Die Ratsmehrheit fürchtete wohl, mit einer Fragestunde läge die «Hemmschwelle, irgend einen 'Chabis' zu fragen, tiefer»...

7. **Luzern:** Im Jahr 2008 reichten 61 Mitglieder des 120-köpfigen Kantonsrats eine Motion zur Einführung der Fragestunde ein (LANG-ITEN 2008). Auf Antrag des Regierungsrats wurde der Vorstoss als Postulat erheblich erklärt. Im Frühjahr 2009 schlossen der Kantonsrat und der Regierungsrat eine Vereinbarung über die versuchsweise Einführung einer Fragestunde im Kantonsrat während eines Jahres ab. Seit diesem Test gab es keine neuen Bestrebungen, eine Fragestunde einzuführen: «Die Fragestunde hat offenbar den Parlamentsmitgliedern keinen Mehrwert gebracht», bilanzieren die Parlamentsdienste und begründen diese Einschätzung wie folgt: «Mittels Fragestunde lässt sich nur begrenzt eine politische Aufmerksamkeit gewinnen. Eine Interpellation [in Luzern heisst dieses Instrument «Anfrage»] ist öffentlichkeitswirksamer.»
8. **Obwalden:** Es gibt keine Fragestunde, sondern nur das Instrument der Schriftlichen Anfrage. Dazu schreibt das Ratssekretariat des Kantonsrats, eine institutionalisierte Fragestunde würde vielleicht «sogar noch zusätzliche Fragen provozieren». Im Amtsjahr 2019/2020 habe es eine Anfrage gegeben, im Vorjahr keine einzige: «Die Wege in die Verwaltung sind [...] so kurz, dass sich die Ratsmitglieder direkt an den Regierungsrat oder die Amtsstellen wenden oder über die Kommissionspräsidien die gewünschte Auskunft/Antwort eingeholt wird.»
9. **St. Gallen:** Es gibt im Kantonsrat keine Fragestunde, sondern – wie in vielen anderen Kantonen – die Instrumente der Interpellation und der Einfachen Anfrage. Die Fragestunde existierte vom 1. Mai 1980 bis 30. April 1991 und wurde abgeschafft, weil der Aufwand für die Vorbereitung der Fragestunde als «in keinem günstigen Verhältnis zum Nutzen» beurteilt wurde. Der Kantonsrat St. Gallen signalisierte in jüngerer Zeit keinen Bedarf nach Wiedereinführung dieses Instruments.
10. **Schaffhausen:** Auch hier stehen den Kantonsrätinnen und Kantonsräten die Instrumente der Interpellation und der Kleinen Anfrage zur Verfügung.
11. **Solothurn:** Der Kantonsrat kennt keine Fragestunde. Von Seiten des Ratssekretariats heisst es dazu einigermaßen bedauernd, mit einer Fragestunde könnte man

«auf aktuelle politische Ereignisse eingehen (was [...] oft zu kurz kommt)» und es würde eine «schnelle Interaktion Parlamentarier–Regierungsrat» möglich. Nachteile einer Fragestunde wären andererseits eine gelegentlich «unpassende ‘Flughöhe’ der Frage» oder dass «spontane Fragen [...] i.d.R. nicht beantwortet werden» können.

Weiter wurden in der UMFRAGE 2020 folgende bedenkenswerte Überlegungen ausgeführt: «Einige Parlamente haben mit der Einführung der Fragestunde die Hoffnung bzw. die Absicht verbunden, dadurch die parlamentarischen Vorstösse etwas zu verringern. Dies wurde wohl zu Beginn erreicht, allerdings auf längere Sicht nicht. Die Fragestunde ist ein *zusätzliches* Instrument und kein *Ersatz*.»

12. **Tessin:** Es gibt keine Fragestunde. Aber im Rahmen der letzten Revision des Grossratsgesetzes wurde festgelegt, dass die Beantwortung von Interpellationen künftig in einem klar festgelegten zeitlichen Rahmen erfolgen solle statt in der bisherigen, zuweilen ausufernden Weise; davon verspricht man sich eine kürzere und effizientere Beantwortung der von den Parlamentarier(inne)n gestellten Fragen.

13. **Thurgau:** Bisher gibt es im Grossen Rat keine Fragestunde, was sich aber bald ändern wird, hat doch das Parlament einem Vorstoss zur Änderung der Geschäftsordnung zugestimmt. In der Motion «Fragestunde im Grossen Rat des Kantons Thurgau» (LEI, KUHN, INDERGAND 2018) wurde die Einführung der Fragestunde verlangt, weil den «Ratsmitgliedern nur weniger niederschwellige Geschäftsarten, wie die einfache Anfrage oder andere Vorstossformen, zur Verfügung» stehen, was «sowohl für das Ratsmitglied als auch für die Regierung aufwendig und nicht immer der Bedeutung der Frage angemessen» sei. Eine Fragestunde böte dagegen «die Möglichkeit, auf unbürokratische Art auf viele Fragen eine rasche, kurze und zufriedenstellende Antwort» zu erhalten. Mit einer Fragestunde könne «der Parlamentsbetrieb bereichert und optimiert» werden.

In seinem Bericht an das Parlament beantragte das Büro des Grossen Rates mit knapper Mehrheit, die Motion erheblich zu erklären. Es wurde dabei ausgeführt, mit dem bestehenden Instrument der Einfachen Anfrage bestünde nicht «die Gelegenheit, allfällig unklare Punkte der schriftlichen Antwort des Regierungsrates mit Nachfragen zu klären». Aber auch der ablehnenden Haltung des Regierungsrats

wurde Platz eingeräumt. Die Exekutive warnte davor, «mit der Einführung einer Fragestunde zugunsten des Parlaments [...] ohne Auftrag des Volkes oder des Bundesgesetzgebers eine neue Dienstleistung» zu schaffen, «ohne dass anderweitig Einsparungen erzielt werden.» Aufgrund der kurzen Frist für die Vorbereitung der Antworten wäre der Aufwand für die zuständigen Stellen beträchtlich, denn: «Nicht die Anzahl der möglichen parlamentarischen Instrumente ist ausschlaggebend, sondern die Aussagekraft der dabei gewonnenen Informationen.» In seinen Erwägungen räumte das Büro ein, bei der Fragestunde bestehe die Gefahr, «dass dieses Instrument zu einem zeitraubenden und inhaltslosen Gefäss wird, das einzig der Profilierung und Kundmachung von persönlichen Erfahrungen der Ratsmitglieder dient. – Nichtsdestotrotz wird manchmal eine Antwort des Regierungsrates, die auf unkomplizierte und persönliche Weise kurzfristig gegeben werden könnte, vermisst. Ausserdem könnte der Regierungsrat mit [...] der Fragestunde unter anderem seine Dossierkenntnisse unter Beweis stellen.» Das Büro, das auch die Erfahrungen anderer Kantonsparlamente hatte einholen lassen, vertrat die Auffassung, dass «enge Rahmenbedingungen für eine Fragestunde auszuarbeiten wären, damit der Ratsablauf wie bisher zeitlich kalkulierbar und geordnet gestaltet werden kann.»

In der Grossratsdebatte zur besagten Motion argumentierten die Gegner mit der Politik der «kurzen Wege», für die der Thurgau bekannt sei: Habe man eine Frage an den Regierungsrat, könne man telefonieren oder eine E-Mail verschicken; somit brauche es keine Fragestunde. Befürworter der Motion hielten dem entgegen, eine Fragestunde stelle «ein Mittel der Transparenz dar». Eine informell eingeholte Antwort sei «nicht verbindlich und wird nicht protokolliert. Vielleicht wäre sie aber auch für die Öffentlichkeit oder andere Mitglieder des Grossen Rates interessant.» Zudem wurde erklärt, je differenzierter die Instrumente ausgestaltet seien, desto passender könne auf die Anliegen der Ratsmitglieder eingegangen werden; so könne nach Einführung einer Fragestunde «wohl das eine oder andere Mal auf eine einfache Anfrage oder Interpellation verzichtet» werden.

Am Ende wurde die Motion mit relativ knappem Mehr (58:49 Stimmen) erheblich erklärt. Zurzeit liegt der Auftrag zur Ausarbeitung der entsprechenden Botschaft an den Grossen Rat beim Büro; es wird insbesondere die Aufgabe zu erfüllen haben,

die in der Ratsdebatte geforderten Rahmenbedingungen (verlangt wurde ein «enges Korsett») für die Ausgestaltung der Fragestunde festzulegen.

14. **Zug:** Die Einführung einer Fragestunde wurde im Rahmen der Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats geprüft und verworfen. Gemäss JORIO 2015 wurde in der vorberatenden Kommission Folgendes gegen das Instrument der Fragestunde vorgebracht: «Es besteht [...] die Möglichkeit, anstelle einer Fragestunde direkt dem zuständigen Regierungsratsmitglied zu telefonieren. Dies ist effizient und unbürokratisch. Das Thema wird zwar nicht öffentlich angesprochen. Jedoch die Neugierde ist gestillt, und diese Fragen sind in kürzester Zeit beantwortet.»

15. **Zürich:** Die Frage der Einführung einer Fragestunde wurde im Rahmen der jüngsten Totalrevision des Kantonsratsgesetzes eingehend geprüft, aber die Fragestunde als zu schwerfällig betrachtet. Der Zürcher Kantonsrat tagt (als einziges Kantonsparlament) in einem Wochenrhythmus, so dass man «mit dringlichen Anfragen und Postulaten relativ schnell zu Antworten gelangt», wie sich die Parlamentsdienste verlauten lassen: «Zudem kann die Aktualität auch mit Fraktionserklärungen erreicht werden, die manchmal diskutiert werden.»

Das weitverbreitete Frage-Instrument der Interpellation kennt auch der Zürcher Kantonsrat, allerdings besteht dafür laut DÄHLER 2020 insofern eine recht hohe Hürde, als eine Interpellation von mindestens 20 Ratsmitgliedern zu unterzeichnen ist; das ist ungewöhnlich, ist doch in den anderen Parlamenten das Einreichen einer Interpellation ein individuelles Recht jedes Mitglieds.

5. Schlussfolgerungen: «Show» versus «Spannung und Spontaneität»

Dem föderalistischen Charakter des schweizerischen Staatsaufbaus entspricht es, dass sich die Geschäftsordnungen und Verfahrensabläufe in den verschiedenen Kantonsparlamenten sehr stark unterscheiden, ja dass selbst das den Parlamentarier(inne)n zur Verfügung stehende Instrumentarium – und das dabei verwendete Vokabular – völlig unterschiedlich sein kann. So kann wohl mit Fug und Recht konstatiert werden, es gebe in der Schweiz 26 ganz verschiedene, meist historisch gewachsene kantonale «Parlamentskulturen» – von den Legislativen auf Gemeinde- und Bundesebene ganz zu schweigen.

Mit diesen kulturellen Unterschieden, aber auch dem menschlichen Hang zur Gewohnheit – was man kennt, hinterfragt man nicht – lässt sich weitgehend erklären, weshalb ein Instrument wie die Fragestunde dort, wo man es zur Verfügung hat, mehrheitlich als wichtiger und wertvoller Teil des Parlamentsrechts angesehen wird, und dort, wo es nicht existiert, kaum vermisst und nicht als notwendig empfunden wird. So gab es in den letzten Jahren und Jahrzehnten nur wenige Kantone, die den Wechsel von einem «Kanton mit» zu einem «Kanton ohne Fragestunde» (oder umgekehrt) vollzogen haben; oder das Instrument wurde nach einer temporären, probeweisen Einführung wieder aufgegeben. In Kantonsparlamenten ohne Fragestunde stehen mit der Interpellation oder der Schriftlichen Anfrage (bzw. Kleinen Anfrage o.ä.) andere, offenbar als ausreichend beurteilte Instrumente zur Verfügung, mittels derer die Ratsmitglieder der Exekutive Fragen stellen können; im Fall der Dringlicherklärung durch ein qualifiziertes Mehr können auch damit teils sofortige Antworten erzwungen werden. In vielen Kantonen scheint dieses Instrumentarium zu genügen, und ein Mittel wie die Fragestunde wird dort als eher oberflächlich und wenig substantiell angesehen.

In Kantonen mit Fragestunde möchten dagegen die meisten Legislativpolitiker/innen dieses Instrument nicht missen. Zwar kann es durchaus Fälle geben, in denen es vor allem zur Profilierung des Fragestellers oder der Fragestellerin (oder zur gezielten Bedrängung bzw. gar Blossstellung eines Exekutivmitglieds, z.B. durch das Stellen von ad hoc nicht beantwortbaren Zusatzfragen) eingesetzt wird.

Richtig eingesetzt, kann das Instrument der Fragestunde jedoch als ein «(wenn auch schwaches) Mittel der parlamentarischen Oberaufsicht»⁸ verstanden werden. Die relative Beliebtheit der Fragestunde wird auch dadurch belegt, dass in den Kantonsparlamenten, die diese Form der Debatte kennen, die Präsenz der Ratsmitglieder während der Fragestunde recht gut ist, oftmals besser als bei anderen Beratungsformen. Eine in manchen Kantonen zu beobachtende Schwierigkeit ist, dass das Instrument der Fragestunde oft nur von wenigen – und immer wieder den gleichen – Ratsmitgliedern genutzt, ja teilweise überstrapaziert wird, während ein Grossteil der übrigen Mitglieder davon nie oder kaum Gebrauch machen. Ihnen liegt möglicherweise mehr an einer gründlichen und somit mehr Zeit in Anspruch nehmenden Prüfung und Beantwortung ihrer Fragen durch die Verwaltung und die Exekutive, weshalb sie lieber auf andere Instrumente, vor allem die Interpellation, setzen. Es erstaunt daher nicht, dass kein Kanton durch die regelmässige Durchführung von Fragestunden auf andere parlamentarische Instrumente verzichten konnte (UMFRAGE 2008).

Die Fragestunde ist also kein parlamentarisches Allheilmittel und ersetzt keine anderen parlamentarischen Instrumente, sondern kann eine sinnvolle Ergänzung des Instrumentariums sein. Es gibt meist genügend andere Möglichkeiten für Parlamentarier/innen, der Exekutive Fragen zu stellen; der Hauptvorteil der Fragestunde liegt jedoch in den kurzen Fristen: Innert weniger Tage (oder teilweise sogar Minuten!) von der Regierung Antworten auf die gestellten Fragen zu bekommen – wenn auch bisweilen natürlich zum Preis einer gewissen Oberflächlichkeit –, ist ein Effekt, den weder eine Interpellation noch eine Schriftliche Anfrage bietet.

Gewiefte Legislativpolitiker/innen können dieses Instrument anwenden, um aktuelle und allgemein interessierende Themen rasch und öffentlich «auf den Tisch» zu bringen, und erfahrene Exekutivmitglieder können es nutzen, um sich als dossiersicher und im besten Fall schlagfertig zu beweisen. Wo Zusatzfragen möglich sind, ergibt sich gelegentlich ein richtiggehender, in der Schweizer Parlamentskultur sonst eher seltener Schlagabtausch.

⁸ So die Haltung aus dem Kanton Schwyz in der Umfrage der Zürcher Staatskanzlei 2008 (UMFRAGE 2008).

Auch wenn die Tendenz nicht ganz von der Hand zu weisen ist, dass eine Fragestunde gelegentlich «eher den Charakter einer Show»⁹ hat, bleibt festzuhalten: Die Fragestunde ist im eher trockenen Parlamentsalltag schweizerischer Prägung – siehe das den Titel dieser Arbeit zierende Zitat der Baselbieter alt Landratspräsidentin Marianne Hollinger (HOLLINGER 2014) – fast das einzige Instrument, das Parlamentsmitgliedern erlaubt, im sonst eher unspektakulären und durchreglementierten Ratsgeschehen für «Spannung und Spontaneität» zu sorgen.

⁹ Zitat aus der Stellungnahme des Büros des basellandschaftlichen Landrats zum Verfahrenspostulat «Fragestunde live» (HOLLINGER 2014).

Literaturverzeichnis

Umfragen¹⁰

UMFRAGE zum Thema «Fragestunde» unter den Parlamentsdiensten der Kantonsparlamente in der Schweiz. Durchgeführt vom Autor dieser Arbeit, 2020.¹¹

UMFRAGE zum Thema «Fragestunde» unter den Parlamentsdiensten der Kantonsparlamente in der Schweiz. Durchgeführt von der Konferenz der Ratssekretäre (KoRa), 2019.¹²

UMFRAGE zum Thema «Parlamentarische Fragestunde» unter den Parlamentsdiensten der Kantonsparlamente in der Schweiz. Durchgeführt von der Staatskanzlei des Kantons Zürich, 2008. In: «Parlament – Parlement – Parlamento», Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP), Nr. 3/2008.

Parlamentarische Vorstösse und Berichte

BÜRO des Landrats Glarus: Änderung der Landratsverordnung. Bericht an den Landrat des Kantons Glarus vom 3. April 2018. Dazu: Protokolle der Landratssitzung vom 25. April 2018 (§ 433) und vom 29. August 2018 (§ 25).

¹⁰ in absteigender chronologischer Reihenfolge

¹¹ An der Umfrage haben sich 21 Kantone beteiligt. Die in Kapitel 4.1.1 bzw. 4.1.2 angeführten Zitate aus dieser Umfrage stammen von folgenden Umfrageteilnehmer(inne)n: AG: Rahel Ommerli, L PD; AR: Sabrina Baumgartner, L PD; AI: Markus Dörig, RSch; BS: Beat Flury, L PD; BE: Patrick Trees, GS; FR: Reto Schmid, stv. GS; GE: Laurent Koelliker, S, und Irène Renfer, stv. GS; GL: Michael Schüepp, RS; GR: Patrick Barandun, RS; LU: Karin Schuhmacher Bürgi, L PD; NE: Janelise Pug, GS; NW: Emanuel Brügger, RS; OW: Beat Hug, RS; SG: Lukas Schmucki, L PD; SH: Claudia Indermühle, RS; SZ: Mathias Brun, SSch; SO: Michael Strebel, RS/L PD; TG: Ricarda Zurbuchen, L PD; UR: Kristin Arnold, RS; VS: Claude Bumann, L PD; ZG: Tobias Moser, LSch. *Legende: GS = Generalsekretär/in; L PD = Leiter/in Parlamentsdienst; LSch = Landschreiber; RS = Ratssekretär/in; RSch = Ratschreiber; S = Sautier; SSch = Staatsschreiber.*

¹² Die Umfrage wurde dem Autoren von Ricarda Zurbuchen, Leiterin Parlamentsdienste des Kantons Thurgau und zum Zeitpunkt der Durchführung der Umfrage Aktuarin der KoRa, zur Verfügung gestellt.

- GRIN J.-P.: Augmentation des importations de viande assaisonnée. Frage für die Fragestunde (Curia Vista Nr. 10.5354), eingereicht im Nationalrat am 20. September 2010. Dazu: Amtliches Bulletin des Nationalrats, sechste Sitzung vom 20. September 2010.
- HOLLINGER M.: Fragestunde live. Verfahrenspostulat Nr. 2014/287, eingereicht im Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 4. September 2014. Dazu: Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. September 2014 und des Büros des Landrats vom 13. November 2014; und: Protokoll der Landratssitzung vom 27. November 2014 (Beschluss Nr. 13).
- LANDOLT M.: Abschaffung der Fragestunde. Parlamentarische Initiative (Curia Vista Nr. 11.443), eingereicht im Nationalrat am 7. Juni 2011. Dazu: Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 17. November 2011; und: Amtliches Bulletin des Nationalrats, vierzehnte Sitzung vom 14. März 2012.
- LANG-ITEN Heidi et al.: Einführung einer Fragestunde im Kantonsrat. Motion M 120, eingereicht im Kantonsrat des Kantons Luzern am 21. Januar 2008. Dazu: Bericht des Regierungsrats (Antrag auf Erheblicherklärung) vom 18. November 2008; und: Protokoll der Kantonsratssitzung vom 1./2. Dezember 2008 (Nr. 587).
- LEI H., KUHN P., INDERGAND A. et al.: Fragestunde im Grossen Rat des Kantons Thurgau. Motion Nr. 22/257, eingereicht im Grossen Rat des Kantons Thurgau am 15. August 2018. Dazu: Bericht des Büros des Grossen Rates an den Grossen Rat vom 6. Mai 2019, und: Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates, Sitzung Nr. 55 vom 3. Juli 2019.
- PRÄSIDIUM des Stadtparlaments der Stadt St. Gallen: Effizientere Parlamentsdebatten. Vorlage an das Stadtparlament vom 21. März 2006.
- SCHIBLI E.: Leistungsprüfung von Pferden. Frage für die Fragestunde (Curia Vista Nr. 10.5144), eingereicht im Nationalrat am 15. März 2010. Dazu: Amtliches Bulletin des Nationalrats, elfte Sitzung vom 15. März 2010.
- SPEZIALKOMMISSION Parlament und Verwaltung des Landrats des Kantons Basel-Landschaft: Berichte Nr. 2009/360 vom 9. Dezember 2009 und 2009/360a vom 7. Mai 2010 an den Landrat zum Verfahrenspostulat 2008/039 der CVP/EVP-Fraktion für die Einleitung einer Parlamentsreform sowie Bericht Nr. 2009/360b an den Landrat zum Verfahrenspostulat 2008/039 der CVP/EVP-Fraktion für die

Einleitung einer Parlamentsreform und zu Zusatzaufträgen des Landrates vom 25. März und vom 17. Juni 2010 betreffend die Effizienzsteigerung im Parlamentsbetrieb. Dazu: Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Landrats vom 11. März 2010 (Beschluss Nr. 14), vom 25. März 2010 (Beschluss Nr. 9), vom 17. Juni 2010 (Beschluss Nr. 11) und vom 10. Februar 2011 (Beschluss Nr. 33).

Geschäftsreglemente von Parlamenten (national, kantonal, kommunal)

DEKRET zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats Basel-Landschaft (Geschäftsordnung des Landrats, SGS 131.1) vom 21. November 1994.

GEMEINDEORDNUNG der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.

GESCHÄFTSORDNUNG des Einwohnerrates von Horw (Nr. 200) vom 26. Juni 2008.

GESCHÄFTSORDNUNG des Einwohnerrates von Kriens (0112) vom 30. Juni 2016.

GESCHÄFTSORDNUNG des Grossen Gemeinderates von Wetzikon (111.1) vom 2. November 2015.

GESCHÄFTSORDNUNG des Grossen Gemeinderates von Winterthur (GeschO GGR) vom 1. März 2010.

GESCHÄFTSORDNUNG des Stadtrates von Biel (SGR 151.21) vom 11. Dezember 1996.

GESCHÄFTSORDNUNG für den Gemeinderat von Chur (121) vom 6. März 2008.

GESCHÄFTSREGLEMENT des Einwohnerrates von Allschwil vom 16. September 2015.

GESCHÄFTSREGLEMENT des Einwohnerrates von Herisau (SRV 13) vom 1. Juni 2012.

GESCHÄFTSREGLEMENT des Einwohnerrates von Pratteln (Ord. Nr. 01.02) vom 27. November 1972.

GESCHÄFTSREGLEMENT des Nationalrates (GRN) vom 3. Oktober 2003 (SR 171.13).

GESCHÄFTSREGLEMENT des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement; GRSR) vom 1. Juli 2009.

GESCHÄFTSREGLEMENT des Stadtrates von Thun (151.201) vom 13. Dezember 2002.

GESCHÄFTSREGLEMENT für das Arboner Stadtparlament vom 3. April 2007.

GESCHÄFTSREGLEMENT für das Stadtparlament Gossau (01.26.100) vom 7. Mai 2013.

GESCHÄFTSREGLEMENT für den Einwohnerrat der Stadt Liestal vom 24. Juni 2020.

GESCHÄFTSREGLEMENT für den Gemeinderat der Stadt Frauenfeld vom 29. März 1995.

RÈGLEMENT D'ORGANISATION du Conseil général d'Estavayer (RO CG) du 1^{er} mars 2018.

RÈGLEMENT DU CONSEIL COMMUNAL de Payerne du 16 juin 2016.

RÈGLEMENT DU CONSEIL DE VILLE de la commune municipale de Porrentruy du 8 novembre 2004.

RÈGLEMENT DU CONSEIL GÉNÉRAL de la commune de Sion (RCG) du 5 novembre 2019.

RÈGLEMENT DU CONSEIL MUNICIPAL de Meyrin (LC 30 111) du 21 avril 2015.

RÈGLEMENT GÉNÉRAL de la commune de Neuchâtel (10.1) du 22 novembre 2010.

REGOLAMENTO COMUNALE della Città di Bellinzona del 17 aprile 2018.

REGOLAMENTO COMUNALE della Città di Locarno del 17 dicembre 1990.

REGOLAMENTO COMUNALE della Città di Lugano (1.1) del 14 marzo 1989.

REGOLAMENTO COMUNALE della Città di Mendrisio (1.1.01) del 27 maggio 2014.

Weitere Quellen

DÄHLER Th. (Hrsg.): Praxiskommentar zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt, Basel 2020.

FRAGESTUNDE I. In: Allgemeines Glossar des Parlaments der Republik Österreich. <https://www.parlament.gv.at/PERK/GL/ALLG/F.shtml>, aufgerufen am 7. Oktober 2020.

FRAGESTUNDE II. In: Glossar des Deutschen Bundestags. <https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/F/fragestunde-245420>, aufgerufen am 7. Oktober 2020.

FRAGESTUNDE III. In: Wikipedia. <https://de.wikipedia.org/wiki/Fragestunde>, aufgerufen am 7. Oktober 2020.

JORIO T.: Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug – ein Kommentar für die Praxis, Zürich/St. Gallen 2015.

KLEINE ANFRAGE. In: Dokumentation des Landtags des Fürstentums Liechtenstein. <https://www.landtag.li/kleine-anfragen>, aufgerufen am 10. Oktober 2020.

HERMANN M. und KRÄHENBÜHL D.: Politische Themenkonjunktur im Bundesparlament – Vorstoss- und Themendynamik 2000 bis 2018; Studie im Auftrag der Schweizerischen Bankiervereinigung SBVg. Forschungsstelle Sotomo, Zürich 2019.

- LADNER A.: Gemeindeversammlung und Gemeindeparlament – Überlegungen und empirische Befunde zur Ausgestaltung der Legislativfunktion in den Schweizer Gemeinden, Lausanne 2016.
- LADNER A. und HAUS A.: Gemeindeparlamente in der Schweiz – Verbreitung, Herausforderungen und Reformansätze. In: «Parlament – Parlement – Parlamento», Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP), Nr. 1/2019.
- LANFRANCHI P. und TOBLER A.: Parlamentarische Vorstösse – Verfahren, Statistiken, Kosten und das Vorstosswesen betreffende Änderungsvorschläge. Schlussbericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommission von National- und Ständerat. Herausgegeben von der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK), 1999.
- LIENHARD A. et al.: Reform des Parlamentsrechts im Kanton Bern – Studie im Auftrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision des Kantons Bern. Universität Bern, Kompetenzzentrum für Public Management, Bern 2011.

Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass ich andernfalls nicht zum Bezug des Zertifikats berechtigt bin und dieses auch rückwirkend als gegenstandslos betrachtet werden kann.

Basel, 20. Oktober 2020

Alex Klee-Bölckow

Anzahl Wörter: 9'033